

(No. 19.) Erläuterung des 7ten Paragraphen der, unter Nummer 13. im 12ten Stück der Gesetzsammlung befindlichen Verordnung vom 12ten Februar 1824. S. 103. wegen Prüfung der Candidaten der Rechtswissenschaften, vom 18ten Februar 1826.

**V**on Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Zu Verhütung etwaiger Mißdeutung und zu sicherer Erreichung des Zwecks Unserer Verordnung wegen Prüfung der Candidaten der Rechtswissenschaften zc. finden Wir Uns veranlaßt, rücksichtlich des, §. 7. (S. 103. der Gesetzsammlung) denselben vorgeschriebenen Arbeitens

in der Expedition eines inländischen Untergerichtes, oder eines recipierten Advocaten,

folgende nähere Bestimmungen eintreten zu lassen:

### 1.

Unter den Untergerichten, von deren Expeditionen hier die Rede ist, sind nur Unsere landesfürstlichen Justizämter und die Stadtrathe zu Gera, Schleiz und Lobenstein, nicht aber die übrigen Stadtrathe, oder die Patrimonialgerichte zu verstehen.

### 2.

Wegen Zulassung eines Candidaten der Rechtswissenschaften, als Auscultators, sollen die Justizämter die Genehmigung der betreffenden obersten Administrationsstellen, die ihrer Seite bey dem Landesherrn anzufragen haben, einholen, worauf sodann diese Accessisten zu den Acten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind, ohne daß sie dadurch einige nähere Anwartschaft auf

das